

Statuten

Die Mitte Laupersdorf



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

1 Inhaltsverzeichnis

2	Name und Sitz.....	3
2.1	Rechtsform.....	3
2.2	Sitz.....	3
2.3	Ziel und Zweck.....	3
2.4	Besondere Aufgaben.....	3
3	Mitgliedschaft	3
3.1	Beitritt.....	3
3.2	Austritt.....	3
3.3	Ausschluss	4
3.4	Nahestehende/interessierte Personen.....	4
4	Organisation.....	4
4.1	Organe	4
4.2	Amtsdauer und Abberufung.....	4
4.3	Parteiversammlung	4
4.4	Partei Vorstand	5
4.5	Zusammentritt und Einberufungen	5
4.6	Befugnisse	5
4.7	Parteipräsidium	6
5	Revisionsstelle	6
6	Finanzen	6
7	Haftung	6
8	Revision der Statuten	6
9	Auflösung der Partei.....	6
10	Inkrafttreten	7

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

2 Name und Sitz

2.1 Rechtsform

Unter dem Namen «Die Mitte Laupersdorf» besteht ein Verein nach den Bestimmungen der Art. 60 - 79 ZGB. Die politische Partei «Die Mitte Laupersdorf» gehört der «Die Mitte Kanton Solothurn» und der «Die Mitte Schweiz» an.

2.2 Sitz

Sitz der Partei ist Laupersdorf (Adresse Präsidium).

2.3 Ziel und Zweck

Die Partei vereinigt Personen verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen.

«Die Mitte Laupersdorf» bekennt sich zu den Grundsätzen der Bundes- und Kantonalpartei.

2.4 Besondere Aufgaben

«Die Mitte Laupersdorf» hat insbesondere die Aufgaben:

- die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern
- die Anliegen der Bevölkerung zu formulieren
- das Gedankengut der Partei zu vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen
- die Mitglieder und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen
- das politische Interesse der Jugend zu fördern
- Kandidaten für die Ständerats-, Nationalrats-, Kantonsrats- und Gemeinderatswahlen sowie die Bezirksämter, Kommissionen und Zweckverbände aufzustellen
- die Belange der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten.

3 Mitgliedschaft

3.1 Beitritt

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Parteizweck unterstützen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

3.2 Austritt

Ein Parteiaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

3.3 Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstossen und ihr damit Schaden zufügen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.4 Nahestehende/interessierte Personen

Als nahestehende/interessierte Personen gelten insbesondere Personen, die, ohne Mitgliedschaft zu besitzen,

- der Partei nahestehen und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen
- an der Arbeit der Partei teilnehmen
- die Partei finanziell unterstützen

Nahestehende/interessierte Personen haben ebenfalls ein Stimm- und Wahlrecht.

4 Organisation

4.1 Organe

Die Organe der Partei sind:

- die Parteiversammlung
- der Parteivorstand
- die Revisionsstelle

4.2 Amtsdauer und Abberufung

Die Mitglieder der zu bestellenden Organe werden auf die Dauer von 4 Jahren, entsprechend einer Legislaturperiode des Kantonsrates, gewählt.

Sie sind wieder wählbar.

Bei Wahlen unter der Legislaturperiode gilt die Wahl bis zu deren Ende.

Bei Wahlen in Parteiorgane ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

4.3 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist öffentlich, sofern der Parteivorstand nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Die Parteiversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom Parteivorstand spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung ist die Traktandenliste bekannt zu geben.

Eine Parteiversammlung muss auch einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern.

In Ausnahmesituationen kann die Parteiversammlung in elektronischer Form durchgeführt werden.

Die Parteiversammlung beschliesst über:

- das Jahresprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit
- die Annahme und Änderung der Statuten
- die Stellungnahme der Partei zu Vorlagen der Gemeinde. Der Vorstand kann wichtige kantonale und eidgenössische Vorlagen zur Stellungnahme der Parteiversammlung unterbreiten
- die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- die eingegangenen Anträge

Die Parteiversammlung wählt:

- die Parteipräsidentin bzw. den Parteipräsidenten
- die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- die Mitglieder der Revisionsstelle
- die Delegierten der Delegiertenversammlung Kanton und Amtei
- die Kandidaten:innen, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Ortspartei fallen

4.4 Parteivorstand

Der Parteivorstand ist das leitende Organ der Partei. Der Parteivorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und organisiert sich in Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Kassier und mindestens einem weiteren Mitglied.

In der Regel ist je ein Mitglied des Einwohner-, Bürger- und röm. kath. Kirchgemeinderats Mitglied des Parteivorstands.

Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

Er regelt die Unterschriftenberechtigung.

4.5 Zusammentritt und Einberufungen

Der Parteivorstand wird vom Parteipräsidium einberufen.

Er muss einberufen werden:

- auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Parteivorstands
- auf Antrag der Revisoren

4.6 Befugnisse

Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Geschäfte
- Jährliche Berichterstattung an der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Partei, über die politische Arbeit sowie über die Vision und Strategie der Partei
- Stellungnahme zu politischen Fragen und Aktionen
- Vorbereitung der kommunalen Wahlen und Leitung des Wahlkampfes
- Bestellung von Kommissionen
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Pflege der Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen sowie zu anderen Parteien

Der Parteivorstand ist berechtigt, mit Ausnahme der ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesenen Fragen, im Namen „Der Mitte Laupersdorf“ Stellungnahmen abzugeben sowie Interpellationen und Motionen einzureichen.

4.7 Parteipräsidium

Das Parteipräsidium hat folgende Aufgaben:

- es vertritt die Partei nach aussen
- es führt und fördert die Partei

5 Revisionsstelle

Die Revisoren prüfen die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung und erstatten dem PV alljährlich Bericht über ihre Feststellungen.

An der Rechnungsprüfung müssen mindestens 2 Revisoren mitwirken.

6 Finanzen

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- jährliche Beiträge der Einwohner-, Bürger- und röm. Kath. Kirchgemeinde
- Mitgliederbeitrag
- Mandatsbeiträge der Mitglieder, die gemeindlichen, kantonalen und eidgenössischen Behörden angehören
- Sammlungen, Zuwendungen, Spenden und Sonderaktionen

7 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Revision der Statuten

Die Statuten können jederzeit revidiert werden.

Der Beschluss auf Statutenrevision ist durch die Parteiversammlung zu fassen. Er erfordert die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Statuten der Kantonalpartei.

9 Auflösung der Partei

Die Auflösung der Partei kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Parteiversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung der Partei fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

10 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Parteiversammlung vom 25. Mai 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Laupersdorf, den 25. Mai 2023

Der Präsident

Die Vize-Präsidentin

Adrian Schaad

Daniela Wüthrich